

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)**

vom 24. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2022)

zum Thema:

**Elektronisches Denkmalschutzgenehmigungsverfahren für Berlin (eDG)**

und **Antwort** vom 08. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Apr. 2022)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 11361

vom 24.03.2022

über **Elektronisches Denkmalschutzgenehmigungsverfahren für Berlin (eDG)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Sachstand bei der Einführung des elektronischen Denkmalschutzgenehmigungsverfahrens im Land Berlin (Senat und Bezirke)? Welche Verfahrensschritte sind bereits erfolgt und welche noch offen?

Zu 1.:

Die Einführung des digitalen Fachverfahrens, elektronische denkmalschutzrechtliche Genehmigung (eDG), als spezielle Fachschale (Add-on) des elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG) erfolgte nach der Entwicklung der Objektakte 2015-2017, der objektbezogenen Vorgangsakte 2017-2018 und einer Pilotierungsphase in den Jahren 2018-2019 ab November 2020 bei allen unteren Denkmalschutzbehörden (UD) der Bezirksämter, der Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt Berlin, LDA) und der obersten Denkmalschutzbehörde (OD). Trotz pandemiebedingter Einschränkungen konnte die Einführung Ende 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit steht zwölf unteren Denkmalschutzbehörden, dem LDA und der OD eine digitale Objektakte je Denkmalobjekt zur Verfügung, in der das vorhandene digitale Denkmalwissen aller Denkmalbehörden gesammelt und ausgetauscht werden kann. Des Weiteren können andere digitale Angebote wie zum Beispiel Informationen aus dem fachübergreifenden Geo-Portal (Fisbroker) oder das Angebot des Landesarchivs Berlin (Histomap) ohne zusätzlichen Aufwand aus dem Fachverfahren heraus aufgerufen werden. Die digitale Objektakte wird ergänzt durch eine

objektbezogene Vorgangsakte, in der zahlreiche Vorgangstypen und Vorgänge mit den jeweiligen Vorgangsprozessen anwenderspezifisch in digitalen Arbeitsabläufen einheitlich und optimiert implementiert sind. Der Fokus bei der Umsetzung und Einbindung von Vorgangstypen und Vorgangsprozessen in das eDG lag zunächst bei den Kernprozessen (Denkmalrechtliche Genehmigung, Stellungnahme im bauaufsichtlichen Verfahren, Erteilung des Grundlagenbescheides bei Erhaltungsaufwendungen an Denkmälern und beim Förderantrag). Diese Kernprozesse sowie weitere zugehörige Verfahren werden weiterentwickelt und ergänzt.

Ein wichtiger Verfahrensschritt konnte mit der Entwicklung des Antragsassistenten im Basisdienst digitaler Antrag (BDA) als Pilot und mit erfolgreicher Umsetzung und Einführung von drei gesetzlich nach dem Onlinezugangsgesetz geforderten digitalen Antragsleistungen in die Wege geleitet werden. Das ursprünglich vom Bund mit diesen Leistungen betraute Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (Themenfeld Bauen und Wohnen) kann im Zuge der Entwicklung der EFA-Leistungen (Einer für Alle Lösungen) diese Leistung nicht anbieten. Bürgerinnen und Bürger können durch den Antragsassistenten in Berlin bereits seit dem Frühjahr 2020 die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung sowie die Erteilung des Grundlagen- und des Förderbescheides digital beantragen. Die Daten und Dokumente werden aus dem digitalen Antrag in das Fachverfahren eDG medienbruchfrei übernommen und stehen den Beschäftigten automatisiert medienbruchfrei zur weiteren Bearbeitung im digitalen Fachverfahren zur Verfügung. Diese automatisierte Übernahme der Antragsdaten in das Fachverfahren ist bislang bundesweit bei Denkmalbehörden einmalig.

<https://service.berlin.de/suche/stichwort/?x=Denkmal>

Zur Weiterentwicklung/Optimierung gehören insbesondere:

- Abarbeitung eines umfangreichen Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs der Gremien,
- Ergänzung der Vorgangstypen und -prozesse,
- Optimierung des Fachverfahrens und berlingspezifische Anpassungen,
- Ergänzung der digitalen Anträge und
- Entwicklung der elektronischen Bekanntgabe der Bescheide.

2. Gibt es eine unterschiedliche Geschwindigkeit bei der Einführung in den Bezirken und wenn ja, wie begründet sich dies?

Zu 2.:

Ja. Grundsätzlich stellt die Umstellung und Einführung eines digitalen Verfahrens in dem Umfang, wie es das Fachverfahren eDG für die Denkmalbehörden vornimmt, einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsweise für die Beschäftigten dar. Daher bedarf die Einführung einer intensiven Betreuung und Einarbeitungszeit, die in den Bezirksämtern zu unterschiedlichen Einführungszeiten geführt haben. Des Weiteren wurde die Geschwindigkeit pandemiebedingt und durch Personalveränderungen in den Bezirksämtern beeinflusst.

Grad und Umfang der Nutzung der zentral bereitgestellten Programmfunktionalitäten, Module, Workflows des Fachverfahrens obliegen den Nutzenden.

3. Wann wurde mit der Einführung begonnen und wann soll sie abgeschlossen sein?

Zu 3.:

Zur Frage der Einführung siehe Antwort zu 1. Die Digitalisierung der Berliner Denkmalbehörden ist im Vergleich zu anderen Bundesländern mit der entwickelten digitalen Objektakte und den digitalen Vorgangstypen weit fortgeschritten. Das Fachverfahren eDG unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung und Optimierung. Diese sind von den Kapazitäten des Software-Anbieters und des Dienstleisters und vor allem von den Kapazitäten der Geschäftsstelle und des Projektverantwortlichen bestimmt. Von daher kann noch kein konkreter Abschlusszeitraum benannt werden.

4. Welche Kosten sind bisher insgesamt für die Umstellung auf das neue Verfahren entstanden und mit welchen weiteren Kosten wird bis zum Abschluss gerechnet?

Zu 4.:

Eine statistische Erfassung der Kosten liegt nicht vor. Im Einzelplan 12 MG 32 Titel 51185 und 81240 sind die jährlichen Ansätze für die Dienstleistungs- und Entwicklungskosten des Fachverfahrens eDG aufgeführt. Die etatisierten Ansätze bestimmen nicht nur die Entwicklungs- und Umsetzungsmöglichkeiten, sondern auch die Dauer der Entwicklung. Es wird erwartet, dass die jährlichen Kosten für Weiterentwicklung sich weiter in den bisherigen Größenordnungen halten werden.

5. Welche Vorteile bringt die Umstellung von Formularen auf interaktive Assistenten zur elektronischen Antragstellung, die Ergänzung von Vorgangstypen der OD in der E-Akte und die Anbindung an ein landesweites Nutzerportal aus Sicht der Verwaltung und der Antragsteller?

Zu 5.:

Mit den bestehenden digitalen Antragsmöglichkeiten, dem Fachverfahren und den einheitlichen Vorgangstypen ergeben sich für die Nutzenden (Antragstellende, Verwaltung) entscheidende Vorteile.

Die Antragstellenden können die wesentlichen Dienstleistungen über das Serviceportal Berlin und den Basisdienst digitaler Antrag (BDA) digital beantragen. Anträge müssen nicht mehr analog eingereicht werden.

Dies ist für folgende Vorgänge im Serviceportal Berlin digital aufrufbar:

- Denkmalrechtliche Genehmigung,
- Bescheinigung für Denkmalerhalt nach Einkommensteuergesetz,
- Zuwendung für denkmalpflegerische Mehraufwendungen,
- Mittelabruf der vorgenannten Zuwendung.

In Vorbereitung ist die automatische Antragsauskunft, die den Antragstellenden die Auskunftsmöglichkeit über den Status des jeweiligen Antrags gibt. Des Weiteren werden die Anträge zur Auskunft sowie zur Eintragung des Denkmals entwickelt und im BDA bereitgestellt.

Grundsätzlich ist die Antragstellung zu jeder Zeit, 24 Stunden am Tag möglich und kann für die Antragstellenden als Zeitersparnis und Erleichterung bewertet werden.

Für die Verwaltung ergeben sich folgende Vorteile:

- Nutzung eines vollumfänglichen Dokumentenmanagementsystems, das eine Volltext- oder Indexsuche für sämtliche im Fachverfahren befindliche Dokumente zulässt (Unterstützung bei der Sachverhaltsermittlung),
- Austausch des zentralen umfänglichen Denkmalswissens zwischen den Behörden (Unterstützung bei der Sachverhaltsermittlung),
- Automatische und revisions sichere Ablage und Archivierung,
- Archivierung sämtlicher Dokumente (Fotos, Bauzeichnungen, Mails etc.) entsprechend den Vorgaben des Landesarchivs Berlin,
- Vereinfachter Aufruf notwendiger digitaler Angebote (Fisbroker, Histomap etc.) aus dem System heraus, ohne einen Wechsel vorzunehmen (Unterstützung bei der Sachverhaltsermittlung),
- Automatisierte Übernahme der digitalen Antragsdaten aus dem BDA in das Fachverfahren und in die Formulare,
- Rechtssicherer Erhalt der Zustimmung zur Datenverarbeitung,
- Medienbruchfreie Bearbeitung der Vorgänge,
- Nutzung eines Formularassistenten mit einheitlichen Dokumentenvorlagen,
- Nutzung von Textbausteinen zur Behandlung von Vorgängen,
- Nutzung eines Workflowassistenten für die Vorgangsbearbeitung,
- Verwendung eines Termin- und Fristenassistenten.

Das Fachverfahren unterstützt die Verwaltung vor allem in vielen formalen und verwaltungsrechtlichen Aspekten sowie bei der Sachverhaltsermittlung und ermöglicht den Beschäftigten, sich auf die Facharbeit zu konzentrieren.

6. Wird eine Möglichkeit der elektronischen Bezahlung, wie ursprünglich vorgesehen, implementiert?

Zu 6.:

Ja. Die Möglichkeit wird für den Vorgangstyp Bescheinigung für Denkmalerhalt nach Einkommensteuergesetz, als einzige gebührenpflichtige Leistung, vorbereitet. Hierfür werden neben der Integration des Paymentmoduls des BDA vor allem die Umsetzung der Schnittstelle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Systems (HKR) erforderlich. Die zeitliche Umsetzung ist abhängig von den Kapazitäten und Ressourcen.

Berlin, den 08.04.2022

In Vertretung

Gerry Woop  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa